

Zur Veröffentlichung

SG Veterinärwesen
Lichtenhaidestraße 1a
96052 Bamberg

veterinaeramt@
stadt.bamberg.de

www.bamberg.de

Aktenzeichen	Auskunft erteilt	Zi.-Nr.	Telefon (09 51)	Telefax (09 51)	Datum
304	Herr Berger	-	87-3522	87-3560	08.07.2022

**Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen
(Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die
Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);
Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen sowie Verbot von Ausstellungen, Märkten
und Veranstaltungen ähnlicher Art;
hier: Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 09.12.2021**

Die Stadt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Bamberg zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen sowie dem Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art vom 09.12.2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweise:

1. Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Tierseuchenbekämpfung der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg (Telefon: 0951/87-1499) bzw. stellvertretend an das Sachgebiet Veterinärwesen, Lichtenhaidestraße 1a, 96052 Bamberg (Telefon: 0951/87-3510).
2. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten bei der Stadt Bamberg, Sachgebiet Veterinärwesen, Lichtenhaidestraße 1a, 96052 Bamberg sowie auf der Internetseite der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de) eingesehen werden.

3. Die zum Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände gesetzlich vorgeschriebenen Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen sind von den Tierhaltern strikt einzuhalten. Besondere Vorsicht ist für Tiere mit Auslauf bzw. in Freilandhaltung angebracht. Auch außerhalb größerer Seuchengeschehen ist der direkte Kontakt von Haus- und Nutzgeflügel zu Wildvögeln, v.a. Wassergeflügel, zu verhindern. Entsprechende Vorsicht ist zudem beim Handel mit Lebendgeflügel, im Reisegewerbe und beim innergemeinschaftlichen Verbringen angezeigt.
4. Tierhalter sind grundsätzlich aufgefordert, auf mögliche Erkrankungen beim Geflügel zu achten und bei Auffälligkeiten in jedem Fall einen Tierarzt hinzuzuziehen.
5. Sollten weitere Geflügelpestfälle auftreten, behält sich die Stadt Bamberg vor, abhängig von den Gegebenheiten um den Ausbruchsort geeignete weitergehende Schutzmaßnahmen im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben zu ergreifen.

Gründe:

I.

Unter Einhaltung der für Geflügelhaltungen vorgeschriebenen grundlegenden Sicherungsmaßnahmen wird das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung ausgehend von Wildvögeln in Geflügelbestände in Bayern gemäß der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 03.05.2022 derzeit nur noch als gering bis mäßig eingestuft.

In Bayern wurden seit Oktober 2021 sieben Ausbrüche der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in Tierbeständen sowie 34 Fälle bei Wildvögeln angezeigt. Mit steigenden Temperaturen und der stärkeren Sonneneinstrahlung im Frühling ist von einer Reduktion von HPAIV in der Umwelt auszugehen. Eine Abnahme des Infektionsdrucks innerhalb der Wildvogelpopulation und damit eine Reduktion der Gefahr des Eintrages in Geflügelhaltungen ist entsprechend zu erwarten.

Die Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen haben sich zudem als wirksam erwiesen. Die Feststellung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in Bayern erfolgte zuletzt am 17.03.2022. Beim Wildvogel wurden im April noch drei Fälle von HPAI-Infektionen nachgewiesen. Auch bundesweit sind die Zahlen der Neumeldungen in den letzten Wochen deutlich rückläufig. Dies gilt im Hinblick auf Wildvögel auch für unsere europäischen Nachbarn, die zuletzt ebenfalls nur noch wenige Fälle zu verzeichnen hatten.

Obwohl das Geflügelpestgeschehen 2021/2022 aktuell rückläufig ist, ist nach wie vor auch in Bayern mit einzelnen HPAI-Fällen zu rechnen. Besondere Bereiche unmittelbar um und an großen wie kleinen Gewässern, an denen wildlebendes Wassergeflügel vorzufinden ist, müssen kontinuierlich als gefährdet angesehen werden, da die epidemiologischen Erkenntnisse aus den letzten Jahren eine langfristige Etablierung der aktuellen HPAIV in der Wildvogelpopulation – also auch auf niedrigem Niveau über die Sommermonate hinweg – befürchten lassen. Daher muss auch in den nächsten Wochen und Monaten mit Einzelfällen der Aviären Influenza bei Wildvögeln in Bayern gerechnet werden.

II.

1. Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Bamberg zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aufgrund Art. 3 Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 GDVG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO).
2. Die örtliche Zuständigkeit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
3. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung sind angeordnete Schutzmaßnahmen aufzuheben, soweit die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln erloschen ist.
4. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

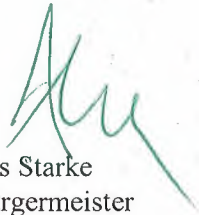
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, den 08.07.2022
STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister